

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Förderfähig sind Sachausgaben

- für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben)
- für benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software und notwendige Ausgaben für Schulungen.

Die digitalen Endgeräte verbleiben im Eigentum des Schulträgers und werden in eigener Verantwortung in der Zeit der Pandemie und der Notwendigkeit zum Distanzunterricht auf Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können, in Form einer Leihgabe in Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen verteilt. Eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung ist nicht vorgesehen.

Nach Rückgabe sollen die schulgebunden digitalen Endgeräte in den Schulen weiterhin für den Schulunterricht zur Verfügung stehen.

Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Der Fördersatz beträgt bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungsempfänger erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Stadt Bergneustadt erhält 121.293,17 Euro. Der Eigenanteil beträgt 13.477,02 Euro. Somit stehen insgesamt 134.770,19 Euro zur Verfügung.

Der Eigenanteil kann aus dem Zuwendungsprogramm „Gute Schule 2020“ bezahlt werden.

Die Beschaffung und Lieferung müssen bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein. Derzeit werden Gerätetypen und preisliche Konditionen eruiert.